



Grundlegende Informationen

Das Bundeskinderschutzgesetz setzt auf aktiven Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Für Ehrenamtliche gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.

Da es im Rahmen der Tätigkeiten organisierter Nachbarschaftlicher Hilfe auch zu Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kommt, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2b BZRG. dann notwendig, wenn Aufgaben übernommen werden, die insbesondere Kinder/ Jugendliche betreffen. So insbesondere bei der stundenweisen Betreuung von Kindern oder dem Abholen von Kindergarten und Schule.

Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Ehrenamtliche gebührenbefreit. Es wird ein erweitertes Führungszeugnis mit der Belegart NE benötigt (für private Zwecke).

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird gemäß § 30 BZRG auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Wird die betroffene Person gesetzlich vertreten (z. B. Minderjährige), ist auch die Vertretungsperson antragsberechtigt.

Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen (Bürgerbüro Offenburg oder Ortsverwaltung) und wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt. Das Bundesamt für Justiz übersendet das Führungszeugnis an die antragstellende Person.



Koordination: Schritt I

1. Feststellen ob ein Ehrenamtlicher/ eine Ehrenamtliche im Zusammenhang mit der Nachbarschaftshilfe insbesondere mit Kindern und Jugendlichen Kontakt hat (bspw. bei der stundenweisen Betreuung von Kindern oder dem Abholen von Kindergarten und Schule).
2. Anpassung des Vorlage „Schreiben-Führungszeugnis_erweitert“ zur Bestätigung des ehrenamtlichen Einsatzes:

Zur Vorlage bei der
zuständigen Stelle des Wohnorts

Bestätigung des ehrenamtlichen Einsatzes

Frau/ Herr „VORNAME“ „NACHNAME“, wohnhaft in „PLZ“ „ORT“, „STRAßE“,
geboren am „TAG.MONAT.JAHR“, arbeitet ehrenamtlich für unsere
Einrichtung.

Eine Prüfung gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur
Umsetzung des Kinderschutzgesetzes von 2012 hat ergeben, dass für diese
Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.
2b BZRG. notwendig ist. Es wird ein erweitertes Führungszeugnis mit der
Belegart NE benötigt.

Mit diesem Schreiben bitten wir darum „VORNAME“ „NACHNAME“, ein
entsprechendes Führungszeugnis an seine/ihre Privatadresse zuzusenden,
damit es bei uns vorgelegt werden kann. Weiterhin beantragen wir die
gesetzlich vorgesehene Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Offenburg, den DATUM



Merkblatt: Erweitertes Führungszeugnis

HelferIn: Schritt II:

3. Das Führungszeugnis ist durch die/den betroffene(n) HelferIn persönlich, unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses, bei der örtlichen Meldebehörde beantragt (Bürgerbüro Offenburg oder Ortsverwaltung)
4. Nach der Beantragung wird durch das Bundesamt für Justiz das Führungszeugnis ausgestellt und an die antragstellende Person, also die/den HelferIn übersandt.
5. Die/der HelferIn legt das Führungszeugnis vor bei:

Stadt Offenburg
 Familie, Jugend und Senioren
 „Hilfe von Haus zu Haus“
 Anna Laufs

Am Marktplatz 5
 4. Obergeschoss
 77652 Offenburg

Tel.: 0781 82-2451
 Fax: 0781 82-7650

Mailto:
 anna.laufs@offenburg.de

6. Frau Laufs verzeichnet die Vorlage folgendermaßen und bestätigt den Koordinatoren, dass das Führungszeugnis keinen Eintrag enthält:

Name, Vorname	Vorlage erweitertes Führungszeugnis ses gem. § 30a Abs. 2b BZRG am	Führungs- zeugnis ausgestellt am	Es liegt kein Eintrag im Führungszeugn is vor	Neue Beantragu ng Führungs- zeugnis in
Name, Vorname	Datum	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Monat/Jahr

Koordination: Schritt III

7. Nach Ablauf einer fünfjährigen Frist muss erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.
8. Wichtig: Das Ausstellungsdatum des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses muss aktuell sein und darf bei Anerkennung nicht mehr als drei Monate in der Vergangenheit liegen!

Weitere Informationen zum erweiterten Führungszeugnis finden Sie unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812

Hier ist auch das aktuelle Merkblatt zur Gebührenbefreiung hinterlegt.